

# AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



6. Jahrgang

Beeskow, den 29. November 1999

Nr. 59

## Inhaltsverzeichnis

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-15* Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" - Deponiegebührensatzung-
- II.) *Seiten 15-25* Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -
- III.) *Seiten 26-32* Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -
- III.) *Seiten 32-33* Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken
- III.) *Seiten 34-36* Kulturförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree
- III.) *Seiten 36-38* Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung der Gemeinde Schöneiche durch den Landkreis Oder-Spree
- III.) Beschlüsse des Kreistages vom 09.11.1999**
1. *Seite 39* Trägerschaft eines Altenpflegeheimes in Eisenhüttenstadt
2. *Seite 39* Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, Jahresüberschuss und Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 1997
3. *Seite 39* Beschluss über die Jahresrechnung 1998 des Landkreises Oder-Spree und die Erteilung der Entlastung des Landrates
4. *Seite 39* Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Jahresrechnung 1998
5. *Seite 39* Austritt aus der Entwicklungsgesellschaft GmbH Stienitzsee  
Abtretung von Gesellschaftsanteilen des Landkreises Oder-Spree an der Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH

### B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 40* 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2000
- I.) *Seite 40* Beschluss der 2. Regionalversammlung vom 25.10.1999, Nr. 99/02/05
- III.) *Seite 41* Einladung zur Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- IV.) *Seite 41* Einladung zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### **I.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" - Deponiegebührensatzung-**

(Beschluss-Nr. 95/8/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie „Buchwaldstraße“ –Deponiegebührensatzung-beschlossen.

Der Kreistag verpflichtet die Stadt Eisenhüttenstadt, bis zum 30.06.2000 eine überarbeitete Planung und Kalkulation für eine Schließung der Deponie zum Jahre 2005 vorzulegen.

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Siedlungsabfalldeponie Eisenhüttenstadt -Buchwaldstraße -  
- Deponiegebührensatzung -  
Vom 22. November 1999**

#### **Präambel**

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung -Abfallentsorgungssatzung- vom 22. November 1999, die folgende, vom Kreistag am 9. November 1999 beschlossene Deponiegebührensatzung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht
- § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Verwaltungsgebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree

1. Siedlungsabfalldeponie "Alte Ziegelei" in Alt Golm
2. Siedlungsabfalldeponie Beeskow Friedländer Berg
3. Siedlungsabfalldeponie Selchow
4. Siedlungsabfalldeponie in Eisenhüttenstadt  
- Buchwaldstraße -

werden Gebühren gemäß Anlage I dieser Satzung erhoben.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Deponie Petersdorf werden Gebühren gemäß Anlage II dieser Satzung erhoben.

Werden neben den in Anlage I und II aufgeführten Abfällen weitere zur Ablagerung auf den Entsorgungsanlagen zugelassen, werden diese in die Gebührenkategorie IV eingestuft.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen werden in der Regel in DM je Gewichtstonne (t) ausgewiesen.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen mittels PKW, PKW- Anhänger bzw. Kombifahrzeugen oder Kleintransportern zu den Entsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung, wird die Gebühr durch Verwiegen ermittelt. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 8,00 DM. Wird eine Abfallmenge angeliefert, die weniger als 250 Liter umfasst, erfolgt keine Verwiegung. In diesem Fall wird eine Mindestgebühr je Anlieferung erhoben, die 8,00 DM beträgt. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Bei Vermischungen der Abfallarten wird die Gebühr auf der Basis der jeweils höchsten Gebühr ermittelt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung die Masse des Abfalls nicht ermittelt werden kann. In diesem Fall beträgt die Gebühr

je Kubikmeter Abfall                      60,00 DM.

Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen beträgt in diesem Fall die Gebühr

je Kubikmeter Abfall                      32,00 DM.

- (4) Werden Abfälle angeliefert, die aufgrund ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese, vor der Annahme durch den Landkreis, auf seine Kosten entsprechend zu zerkleinern.

- (5) Für mineralische Abfälle zur Verwertung im Deponiebau, insbesondere Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub, können Gebührennachlässe gewährt werden.

Gebührennachlässe werden nur gewährt, wenn auf den Entsorgungsanlagen ein Bedarf an diesem Material für Deponiebaumaßnahmen besteht.

Die Lieferung und der Gebührenmachlass für geeignete Materialien bedarf einer gesonderten Vereinbarung.  
Eine Ausnahmeverpflichtung in den Kategorien 0 und 1 besteht nicht.

### § 3

#### Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme des Abfalls auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 50,00 DM werden bei der Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Im Übrigen werden Gebühren per Bescheid festgesetzt und 10 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVg Bbg.) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

- (3) Abweichend von den oben genannten Regeln müssen bei Benutzung der Siedlungsabfalldeponie in Eisenhüttenstadt -Buchwaldstraße- vorab Chips erworben werden (Vorkasse).  
Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen aus Haushaltungen wird die Gebühr sofort fällig und ist in bar zu entrichten.

### § 5

#### Verwaltungsgebühren

- (1) Die Zuordnung der Abfallarten zu den einzelnen Entsorgungsanlagen erfolgt mit der Erstellung des Entsorgungsnachweises.  
Für die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen über den Entsorgungsnachweis und die Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der maximal zu deponierenden Jahresmenge der jeweiligen Abfallart und beträgt:
 

bei einer Abfallmenge bis zu 60 t/a	40,00 DM
größer 60 t/a bis 300 t/a	70,00 DM
größer 300 t/a	100,00 DM
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird gemeinsam mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises fällig.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

### § 6

#### Auskunfts - und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebührensatzung) des Landkreises Oder-Spree vom 16. Februar 1999 außer Kraft.

Beeskow, den 22.11.1999

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

Dr. Schröter  
Landrat

#### Legende zu Anlage I - Deponiegebührensatzung -

<u>Kategorie</u>	<u>Gebühr/t</u>
0	kostenfrei
I	10,00 DM
II	52,00 DM
III	94,00 DM
IV	136,00 DM
V	178,00 DM
VI	220,00 DM
VII	262,00 DM

**Legende zu Anlage II**  
**- Deponiegebührensatzung -**

<u>Kategorie</u>	<u>Gebühr/t</u>
P1	8,00 DM
P2	45,00 DM
P3	83,00 DM
P4	120,00 DM
P5	183,00 DM

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der

Siedlungsabfalldéponie -Buchwaldstraße - Déponiegebührensatzung - vom 22. November 1999 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 22.11.1999

Dr. Schröter  
Landrat

## Anlage I zur Deponiegebührensatzung

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
<b>0104</b>	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Mineralien					
<b>010403</b>	Grob- und Feinstäube	x	x	x		V
<b>010406</b>	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	x	x	x		V
<b>0201</b>	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen					
<b>020104</b>	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x			V
<b>05</b>	Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse					
<b>0502</b>	nichttölige Schlämme und feste Abfälle					
<b>050201</b>	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	x	x	x		VI
<b>06</b>	Abfälle aus anorganischen chem. Prozessen					
<b>061303</b>	Ruß	x				V
<b>07</b>	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen					
<b>0702</b>	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern					

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
070202	Schlämme aus der betrieblichen Abwasserbehandlung	x				V
0705	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika					VII
070599	Abfälle a. n. g.	x	x			
0706	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermit- teln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln					VI
070699	Abfälle a. n. g.	x	x	x		
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb u. Anwendung (HZVA) v. Überzügen (Farben, Email, Lacken), Dichtungsmassen u. Druckfarben					VII
080105	ausgehärtete Farben und Lacke	x	x	x		
080404	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	x	x	x	x	
0901	Abfälle aus der photographischen Industrie					V
090107	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x				
090108	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x				

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
<b>10</b>	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen					
<b>1001</b>	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen					
<b>100101</b>	Rost- und Kesselasche	x	x	x	x	<b>V</b>
<b>100102</b>	Flugasche aus Kohlefeuerung	x	x	x		<b>V</b>
<b>100103</b>	Flugasche aus Torffeuerung	x	x	x		<b>V</b>
<b>100104</b>	Flugasche aus Ölfeuerung			x		<b>V</b>
<b>100111</b>	wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung	x	x	x		<b>VII</b>
<b>100112</b>	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x	x	x	x	<b>V</b>
<b>1002</b>	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie					
<b>100205</b>	andere Schlämme	x				<b>VI</b>
<b>1009</b>	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl					
<b>100901</b>	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	x	x			<b>IV</b>
<b>100902</b>	Gießformen- und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	x	x	x		<b>IV</b>
<b>1010</b>	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen					
<b>101001</b>	Gießformen- und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	x	x	x		<b>IV</b>

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
101002	Gießformen- und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	x	x	x		IV
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen					
101102	Altglas	x				VI
101103	alte Glasfasermaterialien	x	x	x	x	V
101108	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x				V
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramik-erzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen					
101201	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	x	x	x		VI
101203	andere Teilchen und Staub	x	x	x		VI
101207	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x				V
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen					
101302	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			x	x	VI
101303	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	x	x	x		VI
101306	andere Teilchen und Staub	x	x	x	x	V

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
101308	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x				V
101399	Abfälle a. n. g.	x	x			VI
<b>12</b>	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbehandlung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen					
120105	Kunststoffteile	x				V
120201	verbrauchter Strahlsand	x	x		x	V
120202	Schleif-, Hon- und Läppschlämme	x	x			VI
<b>1501</b>	Verpackungen					
150101	Papier und Pappe	x	x		x	V
150102	Kunststoff	x	x		x	V
150103	Holz				x	V
150105	Verbundverpackungen	x	x		x	V
150106	gemischte Materialien	x	x	x	x	V
150106	gemischte Materialien (Sortierreste)	x	x	x	x	IV
<b>1502</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung					
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	x	x	x		V

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
1602	gebrauchte Geräte und Schredderrückstände					
160206	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	x		x		VI
17	Bau- u. Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)					
1701	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis					
170101	Beton	x	x	x	x	VII
170102	Ziegel	x	x	x	x	VII
170103	Fliesen und Keramik	x	x	x	x	VII
170104	Baustoffe auf Gipsbasis	x	x	x	x	VII
170105	Baustoffe auf Asbestbasis	x		x	x	VI
170199 D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen			x		VII
1702	Holz, Glas und Kunststoff					
170202	Glas	x				VI
170203	Kunststoff	x				V
1703	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte					
170301	Asphalt, teerhaltig				x	VII

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
170302	Asphalt, teerfrei	x	x	x	x	VII
170303	Teer und teerhaltige Produkte				x	V
1704	Metalle (einschl. Legierungen)					
170408	Kabel von Bau- und Abbruchabfällen	x	x	x		VII
1705	Erde und Hafenaushub					
170501	Erde und Steine	x	x	x	x	VII
1706	Isoliermaterial					
170602	anderes Isoliermaterial	x	x	x	x	V
1707	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle					
170701	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (unsortiert)	x	x	x	x	VII
170701	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Sortierreste)	x	x	x	x	IV
1801	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung u. Vorsorge beim Menschen					
180101	spitze Gegenstände	x	x	x	x	V
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	x	x	x	x	V

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
180105	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	x	x			V
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Kranken- behandlung und Vorsorge bei Tieren					
180201	spitze Gegenstände	x	x	x	x	V
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x	x	x	V
19	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung					
190101	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	x	x			IV
190699	Abfälle a. n. g.	<b>beantragt</b>				V
190801	Sieb- und Rechenrückstände	x	x	x	x	V
190802	Abfälle aus Sandfängen	x	x	x	x	VI
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x			x	VI
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	x	x	x	x	VI
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x	x		VI
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	x		VI
20	Siedlungsabfälle u. ähnliche gewerbliche u. industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtun- gen einschl. getrennt gesammelter Fraktionen					

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Selchow	EHS	
<b>2001</b>	getrennt gesammelte Fraktionen					
<b>200102</b>	Glas	x				<b>VI</b>
<b>200 103</b>	Kunststoffkleinteile	x				
<b>200106</b>	andere Kunststoffe	x	x	x		<b>V</b>
<b>200118</b>	Medikamente	x	x			<b>V</b>
<b>2002</b>	Garten- u. Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)					
<b>200202</b>	Erde und Steine	x	x	x	x	<b>VII</b>
<b>200203</b>	andere, nicht kompostierbare Abfälle	x	x	x	x	<b>VII</b>
<b>2003</b>	andere Siedlungsabfälle					
<b>200301</b>	gemischte Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	x	x	x	x	<b>V</b>
<b>200301</b>	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle)	x	x	x	x	<b>IV</b>
<b>200302</b>	Marktabfälle	x	x	x	x	<b>IV</b>
<b>200303</b>	Straßenreinigungsabfälle	x	x	x	x	<b>IV</b>

## Anlage II zur Deponiegebührensatzung Abfallarten Deponie Petersdorf bei Bad Saarow

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Gebühren- kategorie
<b>1001</b>	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	
<b>100101</b>	Rost- und Kesselasche	<b>P 4</b>
<b>1002</b>	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
<b>100206</b>	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	<b>P 2</b>
<b>1009</b>	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
<b>100902</b>	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	<b>P 2</b>
<b>100903</b>	Ofenschlacke	<b>P 2</b>
<b>1601</b>	Fahrzeugwracks	
<b>160103</b>	Altreifen/Gummiabfälle	<b>P 5</b>
<b>160103</b>	Altreifen (Schnitzel)	<b>P 3</b>
<b>1701</b>	Bau- u. Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch) Alle Anlieferungen dürfen keinen Organikanteil enthalten und müssen schadstoff- und störstofffrei sein.	
<b>170101</b>	Beton	<b>P 2</b>
<b>170102</b>	Ziegel	<b>P 2</b>
<b>170103</b>	Fliesen und Keramik	<b>P 2</b>
<b>170104</b>	Baustoffe auf Gipsbasis	<b>P 2</b>
<b>170501</b>	Erde und Steine aus Bau- und Abbruchabfällen	<b>P 1</b>
<b>2002</b>	Garten- u. Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	
<b>200202</b>	Erde und Steine	<b>P 1</b>

## II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -

(Beschluss-Nr. 96/8/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - beschlossen.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - Vom 22. November 1999

### Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung die folgende, vom Kreistag am 9. November 1999 beschlossene Abfallentsorgungssatzung.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt

##### Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen
- § 5 Die Stadt Eisenhüttenstadt

#### II. Abschnitt

##### Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 6 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 7 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 9 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 10 Abfallberatung

#### III. Abschnitt

##### Art und Weise der Entsorgung

- § 11 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 14 Eigentumsübergang
- § 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

#### IV. Abschnitt

##### Abfallarten

- § 16 Gemischte Siedlungsabfälle  
(Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Sperrmüll)
- § 17 Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen
- § 18 Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen
- § 19 Elektronische Geräte und FCKW-haltige Geräte
- § 20 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- § 21 Papier und Pappe
- § 22 Metalle
- § 23 Bau- und Abbruchabfall

#### V. Abschnitt

##### Nebenbestimmungen

- § 24 Entsorgungsanlagen
- § 25 Modellversuche
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen A, B und C

#### I. Abschnitt

##### Grundsätze

##### § 1

##### Satzungsgegenstand und Organisation

- (1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geregelt.
- (2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen. Der Landkreis ist berechtigt, Zweckverbänden beizutreten oder diese zu gründen.

##### § 2

##### Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree. Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenloser Abfall) ein. Eigene Abfallentsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.
- (2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

### § 3 Gebühren

Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung und/oder einer Deponiegebührensatzung erhoben.

### § 4 Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage A aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle aufgrund der Art oder Menge ausgeschlossen:
  1. Bau- und Abbruchabfälle  
(z.B. Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Holz)
  2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
  3. Asche in mehr als haushaltsüblich anfallender Menge
  4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
  5. Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher Tätigkeit, die nicht im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt werden können
  6. Garten-, Park- und sonstige kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
  7. Abfälle aus Entrümpelungsaktionen
  8. Abfälle, die in Pressmüllcontainern des Abfallerzeugers oder -besitzers gesammelt werden
  9. Straßenkehricht aus gewerblicher Tätigkeit
  10. Altfahrzeuge, Fahrzeugteile und Fahrzeugwracks
  11. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
  12. Metalle (haushaltstypischer Schrott).
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen bzw. einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt und der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden. Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

### § 5 Die Stadt Eisenhüttenstadt

- (1) Die Festlegungen dieser Satzung, die das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen und die sich daraus ableitenden Maßnahmen und Rechtsfolgen betreffen, schließen das Territorium der

Stadt Eisenhüttenstadt aus. Die Stadt hat dazu eigenes Satzungsrecht.

- (2) Die im Stadtgebiet eingesammelten beziehungsweise überlassenen Abfälle sind dem Landkreis zur Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.
- (3) Im Ausnahmefall können Maßnahmen der Stadt Eisenhüttenstadt, die eine weitere Verwertung oder Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Folge haben, nach vorheriger Zustimmung des Landkreises durchgeführt werden.

### II. Abschnitt

#### Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

### § 6 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

- (1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen nach § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung aus privaten Haushaltungen müssen diese dem Landkreis überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).
- (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie zur Verwertung des Grundstücks Befugte gleich (Anschlusspflichtige).

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

- (3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht). Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen berechtigt (Benutzungsrecht).

- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

- (5) Mehrere Anschlusspflichtige können sich auf Antrag zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen.

Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
  - die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft
  - eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in der der geplante Standort der gemeinsamen Abfallbehälter eingetragen ist.
- (6) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat.

Diese gewerblichen Sammlungen werden öffentlich bekannt gemacht.

## § 7

### Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis ausreichendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.  
Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" für die Regelentsorgung genutzt werden.
- (2) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen oder eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung zu beantragen.
- (3) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben.
- (4) Ist ein Grundstück an das Erfassungssystem des Landkreises für kompostierbare Küchenabfälle angeschlossen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 analog für das Vorhalten von Bioabfallbehältern.

## § 8

### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen anzugeben. Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.
- (2) Wesentliche Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen beziehungsweise bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung des Landkreises zur Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (5) Die nach Abs. 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

## § 9

### Entstehen der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).
- (2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn
1. sie zu den bekanntgegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt (Holsystem) oder
  2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben (Bringsystem) oder
  3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
  4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

### § 10 Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

### III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

#### § 11 Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert und entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
2. gemischte Siedlungsabfälle (Sperrmüll aus Haushaltungen)
3. kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen
4. kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen
5. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
6. elektronische und FCKW-haltige Geräte aus Haushaltungen
7. Papier und Pappe aus Haushaltungen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen.

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

- (2) Der Landkreis übernimmt an den Entsorgungsanlagen die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, überlassungspflichtigen Abfälle und Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zum Zweck der schadlosen Verwertung beziehungsweise der Beseitigung. Sie sind getrennt zu halten in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Von der Annahme gemäß Abs. 2 sind Altfahrzeuge, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile ausgeschlossen.
- (4) Getrennt gesammelte Fraktionen, die den Bestimmungen der Verpackungsverordnung (z. B. Verpackungen aus Papier und Pappe, Glas, Kunststoffkleinteile, Kleinmetalle) unterworfen sind, werden im Rahmen gewerblicher Rücknahmesysteme eingesammelt und einer Verwertung zugeführt. Batterien, die den Bestimmungen der Batterieverordnung unterliegen, werden im Rahmen gewerblicher Rücknahmesysteme eingesammelt beziehungsweise können dem Landkreis im Rahmen der Sammlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle überlassen werden.

### § 12 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall) sind folgende Restabfallbehälter zugelassen, die der EN 840 entsprechen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen sowie
4. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree".

Daneben werden Pressmüllcontainer und Umleerbehälter nur mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Küchenabfällen aus Haushaltungen sind folgende Bioabfallbehälter zugelassen:

1. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen.

(3) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Grünabfällen aus Haushaltungen sind Grünabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" sowie Banderolen mit dem gleichen Schriftzug zugelassen.

(4) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Restabfallsäcke, Grünabfallsäcke und Banderolen können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten mit gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

Pressmüllcontainer und Umleerbehälter werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(5) Die gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) und die kompostierbaren Küchenabfälle aus Haushaltungen sind in die Abfallbehälter und -säcke entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekanntgegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlänmen oder Verdichten des Inhalts ist

verboten. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

- (8) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (9) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich zu melden.
- (11) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen. In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

### § 13

#### Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke alle 14 Tage durch den Landkreis entleeren beziehungsweise abfahren zu lassen (Regelentsorgung). Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 14-tägige Abfuhr besteht nicht. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen, wobei ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll. Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt. Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur einmal oder in größeren Zeitabständen an, so muss für diese eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung beantragt werden. Dabei wird ein entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt und nach erfolgter Nutzung wieder abgeholt. Soll eine mehr als einmalige Entsorgung der Behälter erfolgen, so ist diese nur im Zusammenhang mit der nächsten Regelentsorgung möglich.

Satz 2 und 3 gelten analog für die Zusatzentsorgung gemäß § 7 Abs. 2.

- (4) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter aus hygienischen Gründen entsprechend dem vorgegebenen Entsorgungsrhythmus entleeren zu lassen (Pflichtentleerung).

(6) Die Abfallbehälter und Restabfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6.30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordenbar sind. Nicht zu entsorgende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(7) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(8) Gemischte Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sowie elektronische und FCKW-haltige Geräte können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenen Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6.30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(9) Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen werden im Rahmen von zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Dazu werden an besonders bekanntgemachten Tagen und Orten Sammelcontainer aufgestellt, die durch den Abfallerzeuger oder -besitzer befüllt werden können.

Darüber hinaus können kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen im Bioabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Die Entleerung erfolgt gemäß Abs. 4.

Pflichtentleerungen nach Abs. 5 fallen nicht an, wenn der Bioabfallbehälter ausschließlich mit kompostierbaren Grünabfällen aus Haushaltungen befüllt wird. Beabsichtigen Abfallerzeuger oder -besitzer dieses, hat der Anschlusspflichtige den Landkreis darüber schriftlich und verbindlich in Kenntnis zu setzen.

Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen können ganzjährig zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten auf den Entsorgungsanlagen dem Landkreis übergeben werden. Die Deponie Petersdorf ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

(10) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekanntgegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden. Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu 2000 Kilogramm pro Jahr) besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten an den stationären Annahmestellen im Landkreis übergeben werden.

(11) Metall (haushaltstypischer Schrott) kann ganzjährig zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten auf den Entsorgungsanlagen dem Landkreis übergeben werden. Die Deponie Petersdorf ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

(12) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können ganzjährig zu den bekenntgegebenen Öffnungszeiten auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden. Verwertbare Stoffe sind getrennt zu überlassen.

(13) Alle Abfuhrtermine werden durch den Landkreis ortsüblich bekannt gemacht.

#### **§ 14 Eigentumsübergang**

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

#### **§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

### **IV. Abschnitt Abfallarten**

#### **§ 16 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Sperrmüll)**

(1) Gemischte Siedlungsabfälle werden in folgende Gruppen unterteilt und getrennt voneinander eingesammelt und transportiert:

1. Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
2. Sperrmüll.

(2) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung und fällt hauptsächlich in privaten Haushaltungen an. Er wird nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Restabfallbehältern gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt. Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(3) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen und nach erfolgter Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze

heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind. Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(4) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert. Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und den Standplatz des Restabfallbehälters enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Restabfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll. Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante. Die maximale Entfernung/ Transportweg, über die ein Restabfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Standplatz eines 1.100 Liter - Restabfallbehälters außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühr zu entrichten. Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100 Liter-Restabfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

(5) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Restabfallbehälter gewährleistet ist. Sie haben für die Sauberhaltung und die Schnee- und Eisbeseitigung Sorge zu tragen.

(6) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Müllfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Restabfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

(7) Gemischte Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert. Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Möbel, Matratzen
2. Kinderwagen
3. Teppiche und Bodenbeläge
4. Koffer

5. Rollos (nichtmetallisch)  
6. Federbetten.

Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen dürfen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

- (8) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfälle aus Gebäudeentrümpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit, Bauabfälle, elektronische und FCKW-haltige Geräte, Garten-, Park- und Marktabfälle, besonders überwachungs- bedürftige Abfälle, Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich der Reifen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (9) Die Sperrmüllentsorgung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich oder per Telefax beziehungsweise telefonisch bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.
- (10) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so bereitzustellen, daß Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (z. B. keine Wendemöglichkeiten, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.
- (11) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Abs. 8 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## § 17

### Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen

- (1) Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen setzen sich aus pflanzlichen und tierischen Abfallbestandteilen (z. B. Obstreste, Speisereste) sowie aus Materialien, die aus organischen Materialien hergestellt wurden, (z. B. Küchenpapier) zusammen und sind biologisch abbaubar.
- (2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen eine Überlassungspflicht. Die Eigenverwertung ist dem Landkreis gegenüber schriftlich und verbindlich zu erklären.
- Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

- (3) Überlassungspflichtige, kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen sind, sofern der Landkreis ein getrenntes Erfassungssystem für diese Abfälle anbietet, getrennt in den zugelassenen Bioabfallbehältern des Landkreises zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen. Dabei ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten. In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen, kompostierbaren Küchenabfälle aus Haushaltungen mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- Der Eigenkompostierung wird der Vorrang eingeräumt.

- (4) In Anlage B sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung dieser Abfälle eingeführt ist. Anlage B ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Für die Bereitstellung der kompostierbaren Küchenabfälle aus Haushaltungen in Bioabfallbehältern sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 bis 6 analog anzuwenden.

## § 18

### Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen

- (1) Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen setzen sich aus überwiegend pflanzlichen Materialien zusammen, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).
- (2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen eine Überlassungspflicht. Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.
- (3) Baum- und Strauchschnitt ist gebündelt und mit Banderolen des Landkreises versehen bei den Sammelcontainern abzugeben. Das Bündel darf ein Gewicht von 25 Kilogramm und eine maximale Kantenlänge von 1,40 Meter nicht überschreiten. Die Banderolen sind beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten mit gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr zu erwerben. Auf den Entsorgungsanlagen kann Baum- und Strauchschnitt auch ungebündelt gegen eine Gebühr angeliefert werden.
- (4) Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen, die nicht gebündelt werden können (z. B. Laub, Grasschnitt, Gartenabfälle), sind in Grünabfallsäcken verpackt an den Sammelcontainern beziehungsweise Entsorgungsanlagen abzugeben. Die Grünabfallsäcke sind beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten mit gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr zu erwerben. Auf den Entsorgungsanlagen kann dieser Abfall kostenpflichtig angeliefert werden, wenn er nicht in Grünabfallsäcken verpackt ist.
- (5) In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem für kompostierbare Küchenabfälle aus Haushaltungen eingeführt ist, können kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen auch in den

Bioabfallbehälter eingefüllt und zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern sie zur Unterbringung in diesem geeignet sind.

### § 19

#### Elektronische und FCKW-haltige Geräte

- (1) Elektronische Geräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die elektrische beziehungsweise elektronische Bauelemente oder Baugruppen besitzen. Sie werden in Haushaltskleingeräte (z. B. Staubsauger, Toaster, elektrisches Spielzeug, Computer, Rundfunkempfänger) und Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Herde, Fernseher) unterteilt.
- (2) Für die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte finden die Bestimmungen des § 16 Abs. 10 und 11 analog Anwendung. Bei kombinierten Geräten sind Fremdbestandteile (zum Beispiel Schamott, Holz) vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen.
- (3) Haushaltskleingeräte werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit gesammelt und getrennt von diesen einer umweltschonenden und ordnungsgemäßen Verwertung beziehungsweise Beseitigung zugeführt.
- (4) Im Zusammenhang mit der Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten werden auch Haushaltskleingeräte vom Landkreis übernommen.
- (5) Für die Entsorgung der FCKW-haltigen Geräte finden die Bestimmungen des § 16 Abs. 10 und 11 analog Anwendung.
- (6) Zur Abholung bereitgestellte elektronische oder FCKW-haltige Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.
- (7) Abfallerzeuger oder -besitzer von elektronischen oder FCKW-haltigen Geräten aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerbliche und öffentliche Einrichtungen) sind verpflichtet, diese über zugelassene Fachbetriebe zu entsorgen.

### § 20

#### Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wie sie in Anlage C aufgeführt sind, werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Anlage C ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht (z. B. Altöl).
- (3) Kleinmengen (bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr) besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden kostenpflichtig an den stationären Sammelstationen im Landkreis angenommen.

- (4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

### § 21

#### Papier und Pappe

- (1) Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.
- (2) Papier und Pappe wird in Containern, die im Auftrag der "Dualen System Deutschland AG" aufgestellt sind, gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Tapetenreste) sind als gemischter Siedlungsabfall (Hausmüll) zu behandeln.

### § 22

#### Metalle, haushaltstypischer Schrott

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück bzw. Gebäude verbunden sind (z.B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer gewerblichen Sammlung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

### § 23

#### Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Fallen in privaten Haushaltungen Bau- und Abbruchabfälle an, kann der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten zur Entsorgung überlassen.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dürfen dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen überlassen werden, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt (z. B. Asbestzement) oder diese im Rahmen von Deponiebaumaßnahmen verwertet werden können.

## IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

### § 24 Entsorgungsanlagen

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis besteht, werden auf folgenden Entsorgungsanlagen entsorgt:
  1. Siedlungsabfalldeponie "Alte Ziegelei" in Alt Golm
  2. Siedlungsabfalldeponie Beeskow Friedländer Berg
  3. Siedlungsabfalldeponie in Eisenhüttenstadt - Buchwaldstraße
  4. Siedlungsabfalldeponie Selchow
  5. Deponie Petersdorf.

(2) Auf den in Abs. 1 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

Der Abfallanlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen.

Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinstmengen ausgenommen.

(3) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(4) Besteht der Verdacht, dass gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich ein Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(5) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden.

Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(6) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(7) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallbehandlungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

## § 25

### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 26

### Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Deponiepersonal oder Personal der Behandlungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

## § 27

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind mit anderen Abfällen vermischt oder diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 6 Abs. 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 6 Abs. 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
5. entgegen § 6 Abs. 6 Abfälle einer gewerblichen Sammlung überlässt, ohne sich von der Rechtmäßigkeit überzeugt zu haben
6. entgegen § 7 Abs. 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
7. entgegen § 7 Abs. 3 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 8 Abs. 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 11 Abs. 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 12 Abs. 5, 7, 8 und 9 gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sowie organische, kompostierbare Küchenabfälle nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
11. entgegen § 13 Abs. 5 seine Bioabfallbehälter nicht regelmäßig entleeren lässt
12. entgegen § 13 Abs. 9 sowie § 18 Abs. 3 und 4 kompostierbare Grünabfälle zur Entsorgung übergibt
13. entgegen § 16 Abs. 3 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 16 Abs. 10 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
15. entgegen § 16 Abs. 11 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
16. entgegen § 17 Abs. 3 überlassungspflichtige, kompostierbare Küchenabfälle zur Entsorgung bereitstellt
17. entgegen § 19 Abs. 2 bis 5 elektronische und FCKW-haltige Geräte zur Entsorgung übergibt

18. entgegen § 20 Abs. 2 und 4 besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Entsorgung übergibt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

### § 28

#### Inkrafttreten

Die Abfallentsorgungssatzung einschließlich der Anlagen A - C tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree vom 16. Februar 1999 außer Kraft.

Beeskow, den 22.11.1999

Fitzke  
Vorsitzende  
des Kreistages

Dr. Schröter  
Landrat

#### Anlage A zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

##### Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Abfälle:

- EAK - Nr. 17 06 01 Isoliermaterial, das freies Asbest enthält  
19 07 01 Deponiesickerwasser.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle anfallen.

##### 2. Nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

EAK - Nr.	15 01 01	Papier und Pappe
	15 01 02	Kunststoff
	15 01 03	Holz
	15 01 04	Metall
	15 01 05	Verbundverpackungen
	15 01 06	gemischte Materialien
	20 01 02	Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

3. Fahrzeugwracks - EAK-Nr. 20 03 05 -, die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug - Verordnung - AltfahrzeugV) vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) im Sinne des § 2 Abs. 1 unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge mit der EAK-Nr. 16 01 04.

4. Einwegkameras mit Batterien - EAK-Nr. 09 01 09 - und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658).

5. Batterien (EAK-Nr. 16 06 01, 16 06 02, 16 06 03, 16 06 04, 16 06 05, 20 01 20), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen.

#### Anlage B zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von organischen, kompostierbaren Küchenabfällen eingeführt ist (§ 17 Abs. 4)

- Bad Saarow-Pieskow
- Beeskow
- Briesen
- Brieskow-Finkenheerd
- Eisenhüttenstadt
- Erkner
- Fftrstenwalde/Spree
- Groß Lindow
- Grünheide
- Hangelsberg
- Müllrose
- Neuzelle
- Rauen
- Schöneiche
- Spreenhagen
- Storkow (Mark)
- Woltersdorf

#### Anlage C zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises der-Spree

##### Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen der Bevölkerung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs. 1

Abfallbezeichnung	EAK - ASN
Verpackungen mit schädli. Verunreinigungen	15 01 99 D1
Bleibatterien	16 06 01
Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	16 06 02
Trockenbatterien	20 01 20
Leuchtstoffröhren	20 01 21
Quecksilbertrockenzellen	16 06 03
Quecksilberhaltige Rückstände	06 04 04
Säuren, Säuregemisch, Beizen	06 01 99
Laugen, Laugengemisch, Beizen	06 02 99
Fixierer	09 01 04
Entwickler	09 01 01

Pflanzenschutz - und Schädlings- bekämpfungsmittel	07 04 99
Altöl	13 02 02
Betriebsmittel, Werkstatttrickstände	15 02 99 D 1
Lösemittel halogenhaltig	20 01 13
Altlacke, Altfarben	20 01 12
Feinchemikalien	07 07 99
Spraydosen	20 01 22

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 22. November 1999 wird im Amtsblatt für den Landkreis oder-Spree hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG erforderliche Genehmigung wurde am 16.11.1999 durch das Landesumweltamt, unter dem Aktenzeichen 63311/67-99/2 erteilt.

Beeskow, den 22.11.1999

Dr. Schröter  
Landrat

Abteilung Abfallwirtschaft,  
Altlasten und Bodenschutz  
Referat A6 – Abfallwirtschaft Ost  
Landesumweltamt Brandenburg  
Außenstelle Frankfurt (Oder)

**Geschäftszeichen: 63311/67-99/2**  
**Datum: 16.11.1999**

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung  
- Abfallentsorgungssatzung –  
- Kreistagsbeschluss Nr. 96/8/99 vom 09. November 1999

### Bescheid:

1. Dem Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree gemäß § 4 Abs. 1 o.g. Abfallentsorgungssatzung in Verbindung mit Anlage A wird zugestimmt.

2. Dem Ausschluss vom Einsammeln und Befördern der unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle wird die Zustimmung erteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Es werden keine Verwaltungsgebühren geltend gemacht.

### Begründung:

Der Ausschluss von Abfällen (auch Teilausschluss oder Einzelausschluss) bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Im Land Brandenburg ist dies gemäß lfd. Nr. 1.1 der Anlage der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts – Abfallzuständigkeitsverordnung- vom 25. November 1997 das Landesumweltamt.

Geißler  
Referatsleiter

### III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung.–

(Beschluss-Nr. 97/8/98)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung –Abfallgebührensatzung- beschlossen.**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung-  
Vom 22. November 1999**

#### Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung und der Neufassung des Kommunal- abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 22. November 1999, die folgende, vom Kreistag am 9. November 1999 beschlossene Abfallgebührensatzung.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffserklärungen
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Gebührenstruktur
- § 5 Gebührenmaßstäbe
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschild
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Gebührenermäßigung
- § 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

#### § 1 Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

#### § 2

#### Begriffserklärungen

- (1) Grundstücke werden unterschieden in:
  1. Wohngrundstücke
  2. Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke
  3. Gewerbegrundstücke
  4. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke.
- (2) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzu-melden.
- (3) Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend zum Zweck der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohn-zwecken genutzt werden und auf denen sich ein Gebäude befindet, das eine Mindestwohnfläche von 25 m<sup>2</sup> aufweist und zumindest Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung besitzt. Fallen auf einem gärtnerisch genutzten Grundstück überlassungspflichtige Abfälle an, wird auch dieses als Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstück betrachtet.
- (4) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden. Befinden sich Gewerberäume (Geschäfte, Büros) in Wohnhäusern, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben dem Wohngrundstück gesondert anzu melden.  
Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Arbeitszimmer in einer Wohnung sowie für solche Gewerbebetriebe, bei denen überlassungspflichtige Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung nicht anfallen und dieses vom Landkreis auf der Grundlage eines Antrages beschieden wurde.  
Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Internate, Wohnheime, Altenpflegeheime, Kinderheime, Sportplätze.
- (5) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer Nutzung Abfälle nur in einem bestimmaren Teil des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze, Freibäder und eingetragene Kleingartenvereine und -sparten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

### § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Diese haften als Gesamtschuldner.
- (2) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Abs. 1 den Nutzer eines Wohngrundstückes mit Einfamilien- oder Reihenhausbebauung im Rahmen der Mieterselbstverwaltung als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.
- (3) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Abs. 1 den Nutzer oder Pächter eines Gewerbegrundstückes beziehungsweise eines diesem gleichgestellten Grundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.
- (4) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Abs. 1 den Nutzer oder Pächter eines Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.
- (5) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.
- (6) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

### § 4 Gebührenstruktur

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die auf Wohngrundstücken oder Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken anfallen, werden
  - a) eine Grundgebühr
  - b) Leistungsgebühren für
    - die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll)
    - die Entsorgung von kompostierbaren Küchenabfällen
    - die Verwertung von kompostierbaren Grünabfällen und anteilige Kosten für die Bereitstellung des Sammelsystems
  - c) Abfallbehältergebühren
 erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen deckt die Kosten für:
  1. die Sperrmüllentsorgung
  2. das Einsammeln, das Transportieren, das Verwerten beziehungsweise Beseitigen (Entsorgung) elektronischer und FCKW-haltiger Geräte
  3. die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
  4. die Entsorgung von Papier und Pappe, sofern nicht durch das Duale System finanziert

5. das Vorhalten eines Sammelsystems für kompostierbare Grünabfälle
  6. die Entsorgung herrenloser Abfälle
  7. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
  8. anteilige Verwaltungsaufwendungen
  9. Modellversuche
  10. das Vorhalten eines Sammelsystems für Metalle
  11. den Erstanschluss beziehungsweise die Beendigung des Anschlusses eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises.
- (3) Die Grundgebühr für Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken wird anteilig für die Monate April bis September erhoben.
  - (4) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, die auf Gewerbegrundstücken anfallen, werden
    - a) eine Grundgebühr
    - b) Leistungsgebühren für
      - die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalles (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
      - die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleinnengen, bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr)
    - c) Abfallbehältergebühren

erhoben.

- (5) Die Grundgebühr nach Abs. 4 umfasst folgende Leistungen:
  1. die Entsorgung von Papier und Pappe, sofern dieses keine Verpackung im Sinne der Verpackungsverordnung darstellt
  2. die Entsorgung herrenloser Abfälle
  3. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
  4. anteilige Verwaltungsaufwendungen
  5. den Erstanschluss beziehungsweise die Beendigung des Anschlusses eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises.
- (6) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle, die auf saisonal genutzten Gewerbegrundstücken anfallen, wird
  - eine erhöhte Leistungsgebühr für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalles (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

sowie

- eine Leistungsgebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Kleinnengen, bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr) erhoben.

Die erhöhte Leistungsgebühr beinhaltet die Ziehungsgebühr sowie je 1/26 der jährlichen Grundgebühr für Gewerbegrundstücke und 1/26 der jährlichen Abfallbehältergebühr.

- (7) Für die zusätzliche Bereitstellung, das Abholen oder das Wechseln von Abfallbehältern auf Antrag eines Anschlusspflichtigen (An-/Ummeldung) wird eine An-/Ummeldegebühr erhoben.

Der Erstanschluss beziehungsweise die Beendigung des Anschlusses eines Grundstückes an die Abfallentsorgung ist in der Grundgebühr enthalten.

- (8) Für zusätzliche Transportleistungen entsprechend § 16 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Holgebühr erhoben.
- (9) Für Zusatzentsorgungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine gesonderte Leistungsgebühr erhoben. Diese beinhalten die Ziehungsgebühr und die einmalige An-/Ummeldegebühr.
- (10) Zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter wird eine Abfallbehältergebühr erhoben.
- (11) Zur Deckung der Kosten für das Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus dem Entsorgungsbereich der Stadt Eisenhüttenstadt erhebt der Landkreis entsprechend der Abs. 1 bis 6 eine um die um das Einsammeln und Transportieren reduzierte Grundgebühr und Leistungsgebühren.  
In der Stadt Eisenhüttenstadt werden durch den Landkreis keine Gebühren gemäß der Abs. 7 bis 10 erhoben.
- (12) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Deponiegebührensatzung.

## § 5

### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und Jahr erhoben. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind.  
Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.
- (2) Die Grundgebühr für Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke wird pro Grundstück und Entsorgungszeitraum festgesetzt.
- (3) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen der aufgestellten Abfallbehälter und dem Entsorgungsrhythmus.
- (4) Die Leistungsgebühren (Ziehungsgebühren) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall) sowie kompostierbaren Küchenabfällen richten sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.  
Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.
- (5) Die erhöhte Leistungsgebühr bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von saisonal genutzten Gewerbegrundstücken richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

- (6) Die Leistungsgebühr für die Verwertung von kompostierbaren Grünabfällen unter Verwendung von Grünabfallsäcken und Banderolen ergibt sich aus der Anzahl der Grünabfallsäcke und der Banderolen.  
Werden diese Abfälle lose auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ergibt sich die Leistungsgebühr aus dem Gewicht beziehungsweise aus dem Volumen der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle.
- (8) Die An-/Ummeldegebühr gemäß § 4 Abs. 7 bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen des größten zu bewegenden Abfallbehälters und der Anzahl der betroffenen Grundstücke.
- (9) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl und dem Fassungsvermögen der dem Anschlusspflichtigen durch den Landkreis überlassenen Abfallbehälter.
- (10) Die Holgebühr gemäß § 4 Abs. 8 richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterziehungen.
- (11) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.
- (12) Die Gebühr für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht beziehungsweise nach dem Volumen des Abfalls.

## § 6

### Gebührensätze

#### A. Landkreis Oder-Spree ohne die Stadt Eisenhüttenstadt

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt  
35,52 DM/Person und Jahr.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken beträgt  
17,64 DM/Grundstück und Entsorgungszeitraum.
- (3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter 26,64 DM/Jahr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter 53,28 DM/Jahr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter 244,32 DM/Jahr.

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt

222,12 DM/Jahr und 1.000 Liter.

(4) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter 5,63 DM/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter 11,26 DM/Ziehung

für einen 1.100 Liter Restabfallbehälter 51,58 DM/Ziehung

für einen 90 - Liter Restabfallsack 4,22 DM/Stück.

(5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter 6,89 DM/Ziehung

für einen 240 - Liter 13,62 DM/Ziehung

für einen 1.100 -Liter 64,71 DM/Ziehung.

(6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Bioabfallbehälter 2,33 DM/Ziehung

für einen 120 - Liter Bioabfallbehälter 4,66 DM/Ziehung

für einen 240 - Liter Bioabfallbehälter 9,32 DM/Ziehung.

(7) Die Gebühr unter Verwendung eines Grünabfallsackes oder einer Banderole gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 dieser Satzung beträgt

für einen 120 - Liter Grünabfallsack 5,05 DM/Stück

für eine Banderole 5,05 DM/Stück.

Die Gebühr für die lose Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises beträgt

52,99 DM/t.

(8) Die Abfallbehältergebühr für Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Abfallbehälter 6,00 DM/Stück/Jahr

für einen 120 - Liter Abfallbehälter 6,00 DM/Stück/Jahr

für einen 240 - Liter Abfallbehälter 8,04 DM/Stück/Jahr

für einen 1.100 Liter Abfallbehälter 96,96 DM/Stück/Jahr.

(9) Die Holgebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit des Fassungsvermögens

für einen 60/120 - Liter Abfallbehälter  
2,70 DM/Ziehung

für einen 240 - Liter Abfallbehälter  
2,70 DM/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter  
5,40 DM/Ziehung.

(10) Die An-/Ummeldegebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit des Fassungsvermögens

für einen 60/120 - Liter Abfallbehälter  
10,00 DM/An-/Ummeldung

für einen 240 - Liter Abfallbehälter  
20,00 DM/An-/Ummeldung

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter  
100,00 DM/An-/Ummeldung.

(11) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter  
15,63 DM/Zusatzabfuhr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter  
31,26 DM/Zusatzabfuhr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter  
151,58 DM/Zusatzabfuhr.

(12) Für die Benutzung des Entsorgungssystems von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren entsprechend der Anlage I dieser Satzung erhoben. Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

#### B. Stadt Eisenhüttenstadt

(13) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt

22,68 DM/Person und Jahr.

(14) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücken beträgt

11,28 DM/Grundstück und Entsorgungszeitraum.

(15) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter  
20,04 DM/Jahr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter  
40,08 DM/Jahr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter  
183,72 DM/Jahr.

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt

167,04 DM/Jahr und 1.000 Liter.

(16) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter  
2,07 DM/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter  
4,14 DM/Ziehung

für einen 1.100 Liter Restabfallbehälter  
18,95 DM/Ziehung

für einen 90 - Liter Restabfallsack  
1,55 DM/Stück.

- (17) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Bioabfallbehälter  
0,54 DM/Ziehung

für einen 120 - Liter Bioabfallbehälter  
1,08 DM/Ziehung

für einen 240 - Liter Bioabfallbehälter  
2,16 DM/Ziehung.

- (18) Die Gebühr für die lose Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen auf der Siedlungsabfalldeponie in Eisenhüttenstadt - Buchwaldstraße- beträgt

52,99 DM/t.

- (19) Für die Benutzung des Entsorgungssystems von Kleinnengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren entsprechend der Anlage I dieser Satzung erhoben.

#### § 7

##### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr der Wohngrundstücke, der Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke und der Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenschuld an diesem Tag.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Veränderung der Personenzahl, der Benutzung eines anderen zugelassenen Restabfallbehälters oder der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

Gebührenänderungen, die sich aus der Veränderung der Personenzahl ergeben, können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben werden.

- (2) Die Gebührenschuld für die Ziehungsgebühren beziehungsweise für die erhöhte Leistungsgebühr bei saisonal genutzten Gewerbegrundstücken entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.
- (3) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken, Grünabfallsäcken und Banderolen entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Abfallsäcke beziehungsweise der Banderole an den Erwerber.

- (4) Die Gebührenschuld für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Sie endet mit der Rücknahme der Abfallbehälter durch den Landkreis oder einem beauftragten Entsorgungsunternehmen. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt entsprechend.

- (5) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Sammelsystems für Kleinnengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an den Landkreis.

- (6) Die Gebührenschuld für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

- (7) Die Gebührenschuld für die An-/Ummeldegebühr entsteht mit der Beauftragung der Leistung.

- (8) Die Gebührenschuld für Zusatzentsorgungen entsteht mit der Beauftragung zum Aufstellen der Restabfallbehälter beim Gebührenpflichtigen.

- (9) Die Gebührenschuld bei Übergabe von losen kompostierbaren Grünabfällen auf den Entsorgungsanlagen entsteht mit der Anlieferung.

- (10) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenschuld für die Grundgebühr.

#### § 8

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt im Stadtgebiet die Gebühren für die Abfallentsorgung im Auftrag des Landkreises Oder-Spree.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

- (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird für das laufende Kalenderjahr erhoben.  
Sie wird zum 1. März des Erhebungszeitraumes fällig.

- b) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das laufende Kalenderjahr erhoben.  
Sie wird zum 1. März des Erhebungszeitraumes fällig.

- c) Die Grundgebühr für Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke wird für den Entsorgungszeitraum April bis September erhoben. Sie wird zum 1. November des Erhebungszeitraumes fällig.

- d) Die Ziehungsgebühren, die Abfallbehältergebühren sowie die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das Kalenderjahr erhoben.  
Sie werden in Teilbeträgen zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und zum 1. März des folgenden Kalenderjahres fällig.

- e) Die Ziehungsgebühren, die Abfallbehältergebühren sowie die Holgebühren für Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben.

Sie sind zum 1. November des laufenden Kalenderjahres fällig.

- f) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Restabfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- g) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Grünabfallsackes oder eines Bündels ist beim Erwerb des Sackes oder der Banderole zu entrichten.
- h) Die Gebühr bei Anlieferung von losen kompostierbaren Grünabfällen auf den Entsorgungsanlagen wird sofort fällig.
- i) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- j) Die An-/Ummeldegebühr wird nach dem erfolgten Wechsel der Abfallbehälter erhoben und 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 7 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Abs. 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

### § 9

#### Ermäßigung der Gebühren

- (1) In besonderen Fällen kann die Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden. Das trifft insbesondere zu:
1. Wenn Personen nachweislich länger als drei Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind.

2. Wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg darstellt.

- (2) Die Ermäßigung oder der Erlass der Gebühr zu Gunsten des Gebührenpflichtigen kann nur erfolgen, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich bekanntgegeben werden.

### § 10

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung seiner Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung einschließlich der Anlage I tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree vom 16. Februar 1999 außer Kraft.

Beeskow, den 22.11.1999

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

Dr. Schröter  
Landrat

**Anlage I zur Abfallgebührensatzung****Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 17 der Abfallentsorgungssatzung**

Abfallbezeichnung nach EAK	EAK ASN	DM/kg/Stck.
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	150199 D 1	1,33
Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	160602	3,32
Leuchtstoffröhren (pro Stück)	200121	0,66
Säuren, Säuregemisch, Beizen	060199	2,11
Laugen, Laugengemisch, Beizen	060299	2,11
Fixierer	090104	1,69
Entwickler	090101	1,69
Pflanzenschutz - und Schädlingsbekämpfungsmittel	070499	5,98
Betriebsmittel, Werkstatttrickstände	150299 D 1	1,33
Lösemittel halogenhaltig	200113	1,55
Altlacke, Altfarben	200112	1,45
Feinchemikalien	070799	5,67
Spraydosen	20012	6,16

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 22. November 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen

Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 22.11.1999

Dr. Schröter  
Landrat

**IV.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken****Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken vom 20.10.1999****Rechtsgrundlagen**

§ 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) sowie §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 in Verbindung mit §§ 100 Abs. 3 sowie 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom

12.04.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1998 (GVBl. I S. 48)

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Wird eine Schule von Schüler/innen besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, soll der Schulträger ein Wohnheim bereit stellen, wenn dafür ein

Bedürfnis besteht, insbesondere in den ländlichen, dünn besiedelten Gebieten und bei Schulen mit landesweiter Bedeutung auf Grund der genehmigten Schulentwicklungsplanung.

Der Landkreis Oder-Spree hält für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Palmnicken in Fürstenwalde die Wohnheime Standort Palmnicken, Haus 8 und Hegelstr. 22 vor.

## § 2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Wohnheimplatz haben Schüler/innen und Auszubildende, die am OSZ Palmnicken ihre theoretische Ausbildung absolvieren und deren Fahrzeit (öffentliche Verkehrsmittel einschl. Wartezeiten) von der Wohnung zur Schule bzw. von der Schule zur Wohnung mehr als 90 Minuten beträgt.

## § 3 Nutzung der Wohnheime

Die Nutzung der Wohnheime ist in der jeweils geltenden spezifischen Hausordnung der Wohnheime geregelt.

## § 4 Nutzungsverhältnis

Mit jedem Nutzer der Wohnheime wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die das Nutzungsverhältnis regelt.

## § 5 Gebührenpflicht

Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg von den Nutzern bzw. deren Personensorgeberechtigten Gebühren zu entrichten.

## § 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen pro Bett
- |             |            |
|-------------|------------|
| täglich     | 22, -- DM  |
| wöchentlich | 110, -- DM |
- (2) Für die Nutzung eines 2-Bett-Zimmers auf eigenem Wunsch betragen die Gebühren
- |             |            |
|-------------|------------|
| täglich     | 44, -- DM  |
| wöchentlich | 220, -- DM |
- (3) Für die Nutzung eines Einzelzimmers auf eigenem Wunsch betragen die Gebühren
- |             |            |
|-------------|------------|
| täglich     | 66, -- DM  |
| wöchentlich | 330, -- DM |

## § 7 Ermäßigung und Erlass der Gebühren

(1) Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die ihren theoretischen Unterricht am OSZ absolvieren und keine Ausbildungsvergütung erhalten, beträgt die Gebühr pro Bett:

täglich	10, -- DM
wöchentlich	50, -- DM.

(2) Bei Krankheit des Nutzers werden die Gebühren nach Ablauf einer Woche erlassen.

(3) Ein Erlass des Entgeltes erfolgt auch bei schulbedingtem Unterrichtsausfall.

## § 8 Zahlungsmodalitäten

Die Gebühren für einen Wohnheimplatz werden wöchentlich bzw. täglich beim diensthabenden Erzieher in bar entrichtet.

Die Gebühren für die Nutzung der Wohnheimplätze als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBg) für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. Bbg S. 661).

## § 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Nutzung des Wohnheimplatzes, der im Unterkunftsüberlassungsvertrag angegeben ist und endet nach dem letzten Nutzungstag nach Kündigung des Unterkunftsüberlassungsvertrages bzw. nach Beendigung der theoretischen Ausbildung am OSZ Palmnicken.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.1999 in Kraft.  
 (2) Die Entgeltordnung zur Benutzung von Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree vom 21.03.1995 tritt außer Kraft.

Beeskow, den 20.10.1999

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Wohnheimplätzen am Oberstufenzentrum Palmnicken vom 20.10.1999 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 21.10.1999

Dr. Schröter  
Landrat

## V.) Kulturförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 84/8/99)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Kulturförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree beschlossen .**

LOS

### Kulturförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree

1. Vorbemerkung
2. Wer kann eine Förderung beantragen
3. Was kann finanziell gefördert werden
4. Was kann nicht finanziell gefördert werden
5. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden
6. In welcher Form können Förderanträge gestellt werden
7. Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung
8. Wie werden Fördermittel abgerechnet

Anlage 1: Welche anderen Formen der Kulturförderung gibt es

#### 1. Vorbemerkung

Die Entwicklung des kulturellen Lebens ist laut Gemeinde- und Landkreisordnung kommunale Aufgabe. Um diese Entwicklung zu unterstützen, ist Kulturförderung im Land Brandenburg verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe, festgeschrieben im Artikel 34 der Landesverfassung: "Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert." Somit ist Kulturförderung mehr als nur eine freiwillig erbrachte Leistung.

Dazu bekennt sich auch der Landkreis Oder-Spree, nicht zuletzt durch die Erkenntnis, dass kulturelles Leben zu einem Wirtschafts- und damit Standortfaktor geworden und unabdingbar für nachhaltige touristische Entwicklungen ist. Weil eine der Hauptfunktionen von Kultur in der Kommunikation besteht, kulturelle Vereine und Einrichtungen immer Stätten der Begegnung sind, wird mit Kultur Sozialpolitik verwirklicht.

Förderung der Kulturarbeit soll der Entfaltung ästhetischer, kommunikativer und sozialer Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet. Durch die Förderung innovativer künstlerischer Projekte sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene (besonders auch Senioren) zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermutigt und befähigt werden.

Der Kreis fördert in der Regel, wenn eine Beteiligung der betreffenden Gemeinde, des Amtes oder der Stadt erkennbar ist. Denn die Kommunen sind in erster Linie zur Kulturförderung verpflichtet.

#### 2. Wer kann eine Förderung beantragen

- jeder Bürger mit Wohnsitz im LOS
- gemeinnützige Vereine und Gruppen mit Geschäftsstelle im LOS
- Amts- bzw. Gemeinde- und Stadtverwaltungen im

### 3. Was kann finanziell gefördert werden

Der LOS fördert Projekte und Initiativen, die das Kulturangebot im Landkreis bereichern, überregionale Bedeutung haben und den Aufbau kultureller Netzwerke erkennen lassen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den strukturschwachen ländlichen Räumen mit ihren regionaltypischen Besonderheiten wie auch jenen Vorhaben bzw. Einrichtungen, die von Landes- oder sogar Bundesinteresse sind.

Dazu gehören:

- Projekte für die kulturelle Entwicklung des Landkreises mit Modellcharakter
- Kulturinitiativen, die die überregionale Zusammenarbeit von Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen fördern und vernetzen
- gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen, Jugendlichen und/oder Kindern
- Ausschreibungen für Kunstpreise mit landkreisweiter Ausstrahlung
- Projekte, die dem internationalen Kulturaustausch, der Präsentation des LOS im Ausland dienen bzw. kulturelle Veranstaltungen mit ausländischen Gruppen und Einzelkünstlern. Die Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern und mit Städten und Regionen, die in partnerschaftlicher Beziehung zum LOS stehen, wird hierbei besonders gefördert.
- alle Vorhaben, die vom Land, Bund bzw. von der EU gefördert werden

### 4. Was kann nicht finanziell gefördert werden

- Vorhaben, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind
- Produktionen von Künstlern und Initiativen, die ihren Wohnsitz nicht im LOS haben
- Projekte, die begrenztes kommunales Interesse verfolgen

### 5. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden

- Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte und Vorhaben. Dazu gehören auch Vor- und Nachbereitungszeit und -kosten einer Maßnahme.
- Die finanziellen Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt.
- Der LOS fördert insbesondere solche Vorhaben, die

sonst aus finanziellen Gründen nicht realisierbar wären.

- Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.
- Der LOS haftet nicht für Schäden, die dem Zuwendungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 6. In welcher Form können Förderanträge gestellt werden

Das Fachamt stellt auf Nachfrage Antragsformulare bereit. Ein Antrag muß enthalten:

- ausführliche Projektbeschreibung
- Angaben zum Antragsteller (bei e.V. Satzung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- Zeitplan für das Projekt
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes
- detaillierter Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben, auch geschätzte Einnahmen durch Eintritt)
- Nachweis über Eigen- und Drittmittel
- Das Eigeninteresse muß durch den Einsatz von Eigenmitteln glaubhaft gemacht werden. Als Eigenmittel gelten z.B. Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Einnahmen aus Werbung, private Zuschüsse oder Eigenleistungen.
- Der Landkreis fördert pro Vorhaben maximal 60 % der Gesamtkosten.
- rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

## 7. Wie erfolgen Bewilligung und Auszahlung

- Nach Eingang des Förderantrages im Fachamt erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid (mit Registriernummer).
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge. Der Zwischenbescheid wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen erteilt. Der Bewilligungszeitraum beträgt weitere 4 Wochen. Das heißt, ein Förderantrag muß mindestens 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.
- Um Planungssicherheit zu erreichen, sollten alle Projekte des kommenden Jahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres im Fachamt vorliegen.
- Die Anträge werden im Amt geprüft und bis zu einer Höhe von 3.000,- DM/Antrag vom Amtsleiter entschieden und bewilligt. Anträge auf eine höhere Summe werden mit einem Vorschlag der Verwaltung im Kulturbeirat beraten und dem Fachausschuß des Kreistages zur Entscheidung vorgelegt.
- Nach positivem Entscheid erhält der Antragsteller den Zuwendungsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung und dem Empfangsbekanntnis, das ausgefüllt

zurückzusenden ist. Der Bescheid kann in jedem Fall erst nach bestätigtem Kreishaushalt verschickt werden.

- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller die Bewilligung erhalten hat. Die Genehmigung eines vorzeitigen Projektbeginns ist in Ausnahmefällen möglich. Sie wird vom Amtsleiter erteilt.
- Eine nachträgliche Finanzierung von Projekten ist ausgeschlossen.
- Die Fördersumme wird mit Hilfe der übergebenen Mittelanforderung beim Fachamt angefordert.
- Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.

## 8. Wie werden Fördermittel abgerechnet

- Nach Abschluss des Förderprojektes (spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes) reicht der Antragsteller beim Fachamt den Verwendungsnachweis ein.
- Dieser enthält den zahlenmäßigen Nachweis der Gesamtkosten, die Originalbelege und einen Sachbericht über Verlauf, Ergebnisse und Auswirkungen der Maßnahme. Bei einer Anteilsfinanzierung von weniger als 50 % der Gesamtkosten genügen die Originalbelege in Höhe der Fördersumme. Die Originalbelege erhält der Antragsteller nach Prüfung zurück. Es können nur Belege akzeptiert werden, aus denen der Verwendungszweck für die Maßnahme hervorgeht; Kassenbon, Kontoauszüge usw. reichen nicht aus.
- Bei zweckentfremdetem Einsatz der Fördermittel ist das Fachamt verpflichtet, diese Mittel zurückzufordern.
- Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige vom 23.08.1994.

Beeskow, 09.11.1999

Dr. Schröter	Fitzke
Landrat	Vorsitzende des Kreistages

Anlage 1

## Welche anderen Formen der Kulturförderung gibt es

### 1. Bereitstellung von Räumen kultureller Einrichtungen der Kreisverwaltung

Dafür stehen das Schützenhaus, die Burg sowie die Musik- und Kunstschule des LOS zur Verfügung. Die Räume werden dem Veranstalter kostengünstig nach der vom Kreistag verabschiedeten Gebührenordnung zur Verfügung gestellt.

### 2. Künstlerförderung

Einzelkünstlern und Künstlergruppen aus dem LOS werden in den kreiseigenen Kultureinrichtungen auf

Antrag und zu einer besonderen Gelegenheit kostenfreie Ausstellungsmöglichkeiten gewährt. Für Präsentationen in anderen Häusern außerhalb des Kreises können Zuschüsse beantragt werden. Die Vermittlung an andere Ausstellungspartner wird unterstützt.

### 3. Vermietung des Atelierhauses der Burg Beeskow

Hier wird Malern, Bildhauern, Töpfern und Schriftstellern die Möglichkeit gegeben, einige Monate in ansprechender Umgebung schöpferisch zu arbeiten (Miete lt. Gebührenordnung). Zur Tradition geworden ist die jährliche Nominierung eines Burgschreibers.

### 4. Auftritte von Schülern der Musik- und Kunstschule des LOS

Zur Bereicherung kultureller Initiativen im LOS können die qualitätvollen Darbietungen von Schülern und Lehrern der Musik- und Kunstschule des LOS beitragen. Anstatt eines Honorars wird dafür nur ein Unkostenbeitrag gezahlt.

### 5. fachliche Beratung

Die Mitarbeiter des Fachamtes stehen allen kulturell interessierten Bürgern und Vereinen für fachliche Beratung und Hilfe bei der Erarbeitung von Förderanträgen zur Verfügung. Sie leisten Unterstützung bei der Vermittlung von Kontakten, Informationen und Auftrittsmöglichkeiten und beraten bei der Herausgabe von Publikationen.

### 6. Nachwuchsförderung Musik

Das Fachamt unterstützt die Vorbereitung auf den Wettbewerb "Jugend musiziert", indem es den Förderunterricht an der Musik- und Kunstschule des LOS ermöglicht und Auszeichnungen für die Preisträger bereitstellt.

### 7. Kulturförderung durch eigene Projekte der Kreisverwal-

tung

Im Rahmen seiner Haushaltsmittel und mit Ausschöpfung von Fördermitteln realisiert das Fachamt gemeinschaftlich mit anderen Partnern jährlich kulturelle Projekte, z.B. Künstlerpleinairs, Kinderfilmfeste, internationale Gesangs- und Tanzfeste.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kulturförderrichtlinie Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 1999-11-15

Dr. Schröter  
Landrat

## VI.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung der Gemeinde Schöneiche durch den Landkreis Oder-Spree

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung der Gemeinde Schöneiche  
Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche

durch den Landkreis Oder-Spree  
vertreten durch den Landrat,  
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Zwischen den Beteiligten zu

1. der Gemeinde Schöneiche, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heinrich Jüttner, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche
2. dem Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Jürgen Schröter, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

wird auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 - Artikelgesetz über kommunal

rechtliche Vorschriften im Land Brandenburg, Artikel II und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 47 vom 27.12.1991, Seite 661), vom 18.12.1991 ( VwVG Bbg ) §§ 1 und 2, sowie der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden ( GVBL Teil II Nr. 201 vom 11.09.1992, Seite 598 ), vom 11.09.92, § 1 Abs. 1 und 3, sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz ( Bbg Kost O ) vom 16.06.1992 ( Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 34, vom 03.07.1992 Seite 297 ), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung geschlossen :

## §1

- (1) Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, hat die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung - Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen - für die unter 1. genannte Gemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree verpflichtet sich, für die Gemeinde Schöneiche die Aufgaben im Bereich des Vollstreckungsaußen- und innendienstes durchzuführen. Dazu zählt auch die Bearbeitung von Amtshilfe/Einziehungersuchen fremder Behörden und Institutionen, sowie aller in der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden genannter Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und den in § 3 genannten Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen, auch wenn diese direkt beim Landkreis Oder-Spree eingehen; weiterhin die Bearbeitung von Konkursen, Gesamtvollstreckungs-/Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungen, Zwangsversteigerungen im Bereich der Mobil- und Immobilienvollstreckung und Zwangssicherungshypotheken, nachfolgend Vollstreckungsfälle genannt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu 1. als Träger der Aufgabe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.
- (4) Die Verfolgung und Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen obliegt weiterhin der Gemeinde Schöneiche

## §2

- (1) Nach erfolgter Mahnung durch die Gemeinde Schöneiche und Ablauf der Mahnfrist ist das/die Rückstandsverzeichnis(se) an den Landkreis Oder-Spree zu übergeben. Die Gemeinde Schöneiche hat in geeigneter Form zu dokumentieren, welche Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen wann an den Landkreis Oder-Spree übergeben worden sind. Aus organisatorischen und abrechnungstechnischen Gründen soll die Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen nur einmal im Monat erfolgen. Das Übergabeprotokoll - s. Anlage 1 - soll gleichzeitig als Grundlage der Überweisung des Kostenbeitrages dienen.
- (2) Zwangs- und Bußgelder sind - wegen ihrer besonderen Bedeutung - von der Übergabefrist ausgenommen und können direkt an die Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde - in Form eines Rückstandsverzeichnisses - übergeben werden.
- (3) Die Kreiskasse des Landkreises Oder-Spree richtet zur Abwicklung des Einzugs für die Gemeinde Schöneiche, ein kassenrechtliches Verwahrbuch ein.
- (4) Über dieses Verwahrbuch werden die eingezogenen Beträge vereinnahmt und an die Gemeinde Schöneiche - nach Abzug der evtl. anfallenden baren Auslagen der Vollstreckung - § 3 Abs. 5 dieser

Vereinbarung - überwiesen. Die Überweisung der eingegangen und/oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages bei der Kreiskasse. Der Landkreis Oder-Spree ist berechtigt, aus den eingezogenen Geldbeträgen die evtl. anfallenden baren Auslagen der Vollstreckung zu verrechnen.

- (5) Bei Amtshilfe/Einziehungersuchen erfolgt die Überweisung direkt von der Kreiskasse an die ersuchende Behörde. Die Überweisung der eingegangen und/oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages. Die erledigten Amtshilfe/Einziehungersuchen werden nach Abrechnung über den Vollstreckungsaußen- dienst an die ersuchende Behörde zurückgesandt.
- (6) Der Beteiligte zu 1. hat den Beteiligten zu 2. über alle kassenrechtlich und vollstreckungsrechtlich relevanten Änderungen in bezug auf die übergebenen Vollstreckungsfälle - § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung - zu unterrichten. Dies betrifft insbesondere Rücknahme der Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen, Zahlungen, Teil-/Ratenzahlungen, Solländerungen, Niederschlagungen, Stundungen, Erlasse, Ratenvereinbarungen, Änderungen des Vollstreckungstitels, Anschriftenänderungen, Schriftverkehr und/oder sonstige Vereinbarungen mit dem Vollstreckungsschuldner.
- (7) Der Landkreis Oder-Spree ist berechtigt, bei eigenen Forderungen über 500,00 DM der unter 1. genannten Gemeindeverwaltung, ohne weitere Rückfrage beim zuständigen Amtsgericht einen richterlichen Beschluß zur Öffnung und Durchsicherung der Wohnung zu beantragen und anschließend ggfs. die Wohnungsöffnung durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken und Durchführung und Beantragung von Zwangsversteigerungen im Bereich der Mobil- und Immobilienvollstreckung.
- (8) Bei Forderungen unter 500,00 DM wird von der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Stellungnahme angefordert. Bei Amtshilfe/Einziehungersuchen wird direkt bei der ersuchenden Behörde nachgefragt.

## § 3

- (1) Der Beteiligte zu 1. hat dem Beteiligten zu 2. nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Kostenbeitrag und die baren Auslagen der Vollstreckung - § 11 Abs. 2 Bbg KostO - je Vollstreckungsfall zu erstatten. Mit der Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen oder sonstigen Vollstreckungsfälle ist der Kostenbeitrag fällig und an die Kreiskasse des Landkreises Oder-Spree, unter Angabe der Haushaltsstelle 0300 261200 - Kostenbeitrag - zu überweisen.

Die Überweisung erfolgt monatlich.

Eine Überprüfung der Höhe des Kostenbeitrages erfolgt jeweils zum 30.06. des Folgejahres. Daraus resultierende Kostensenkungen und Kostenerhö-

lungen werden zum 01.01. des auf die durchgeführte Kostenermittlung folgenden Haushaltsjahres wirksam. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Amtshilfeersuchen der Behörden und Institutionen, die aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden ( § 2 ) vom 11.09.1992, einen Kostenbeitrag ( § 3 ) zu leisten haben.

- (2) Für die Amtshilfe/Einziehungersuchen, die direkt beim Landkreis Oder-Spree eingehen, jedoch örtlich der unter 1. genannten Gemeindeverwaltung zuzuordnen sind, wird einmal im Quartal der Kostenbeitrag durch den Landkreis Oder-Spree angefordert.
- (3) Bare Auslagen der Vollstreckung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind je Vollstreckungsfall dem Landkreis Oder-Spree zu erstatten. Bare Auslagen im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind insbesondere die Kosten, die im §§ 11 Abs. 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg, vom 16.06.1992 ( Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 34, vom 03.07.92, Seite 297 ), in der zur Zeit geltenden Fassung geregelt sind. Die eingezogenen Mahngebühren und Säumniszuschläge stehen der Gemeinde zu und werden zusammen mit der eingezogenen Hauptforderung überwiesen. Die eingezogenen Vollstreckungskosten und baren Auslagen der Vollstreckung verbleiben beim Landkreis Oder-Spree.

#### § 4

- (1) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist der Aufwand für Personal- und Sachkosten, basierend auf dem jeweiligen aktuellen Tarifvertrag ausgehend von einer Stelle BAT VI b, verheiratet - Alter 40 Jahre - 2 Kinder und einer Stelle V c / V b, verheiratet - Alter 40 Jahre - 2 Kinder.
- (2) Der für die Gemeindeverwaltung zu tragende Kostenbeitrag ist anhand der Anzahl der Rückstandsverzeichnisse/Amtshilfe/Einziehungersuchen und anhand der Personal- und Sachkosten zu ermitteln. Dabei ist zugrunde zu legen, wieviel Vollstreckungsfälle/ aufträge/ Amtshilfe/ Einziehungersuchen im laufenden Jahr bearbeitet werden können, unter Berücksichtigung der zum Ende des vergangenen Jahres bearbeiteten Vollstreckungsfälle ( Stand 31.12. ).

#### § 5

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres, mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals jedoch zum 01.01.2000. Danach verlängert sich

diese Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

- (2) Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigen Gründen sofort gekündigt werden.
- (3) Wichtige Gründe für die Kündigung können insbesondere sein:
- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
  - Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen - insbesondere der Zahlungsverpflichtung -
  - Strukturelle Veränderungen der Gemeinde oder des Amtes - insbesondere Auflösung der Ämter -
  - Aufbau einer eigenen Vollstreckungsbehörde
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist der Landkreis Oder-Spree berechtigt, bereits eingezogene Gelder mit dem zu leistenden Kostenbeitrag aufzurechnen. Über die Aufrechnung hat vom Landkreis Oder-Spree an die Gemeinde eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung ist gegen Einschreiben mit Rückschein oder gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen.

#### § 6

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Schöneiche, den 16.12.1998

Für die Gemeinde Schöneiche

(Jüttner)  
Bürgermeister

(Döring)  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Beeskow, den 17.12.1998

Für die Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree:

(Dr. Schröter )  
Landrat

(Fitzke )  
Vorsitzende des Kreistages

**VII.) Beschlüsse des Kreistages vom 09.11.1999****1. Trägerschaft eines Altenpflegeheimes in Eisenhüttenstadt**

(Beschluss-Nr. 101/8/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen, in Eisenhüttenstadt unter Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Eisenhüttenstadt ein Altenheim errichten zu lassen.

**2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, Jahresüberschuss und Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 1997**

(Beschluss-Nr. 81/8/99)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung Fürstenwalde für das Wirtschaftsjahr 1997 mit Lagebericht beschlossen.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 28.234,89 DM ist in die "andere Gewinnrücklage" auf das Wirtschaftsjahr 1998 vorzutragen.
3. Die Leitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung wird für das Wirtschaftsjahr 1997 entlastet.

**3. Beschluss über die Jahresrechnung 1998 des Landkreises Oder-Spree und die Erteilung der Entlastung des Landrates**

(Beschluss-Nr. 93/8/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Jahresrechnung 1998 des Landkreises Oder-Spree und die Entlastung des Landrates beschlossen.

**4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Jahresrechnung 1998**

(Beschluss-Nr. 100/8/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen, den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Jahresrechnung 1998 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. beschlossen.

**5. Austritt aus der Entwicklungsgesellschaft GmbH Stienitzsee Abtretung von Gesellschaftsanteilen des Landkreises Oder-Spree an der Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH**

(Beschluss-Nr. 87/8/99)

Der Kreistag hat den Austritt aus der Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH, Rüdersdorf, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB-Nr. 1999, beschlossen.

Die Anteile werden von der Entwicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH zum Nennwert erworben.

## **B.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2000**

#### **1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund des § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIK), vom 13.05.1993, neugefasst im Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 06. April 1995 (Artikel 3, Punkt 4) und der §§ 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 30.06.1993 hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 25.10.1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	711.400,00 DM
in der Ausgabe auf	711.400,00 DM
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	10.000,00 DM
in der Ausgabe	<u>10.000,00 DM</u>
Gesamt	<u>721.400,00 DM</u>

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIK entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIK, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIK) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIK) herangezogen werden.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2000 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

#### **§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2000 verzichtet.

#### **§ 4**

Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis 50.000,00 DM des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

#### **§ 5**

Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 99-10-25

Pohl	Rietzel
Vorsitzender	Leiter
	Regionale Planungsstelle

### **II.) Beschluss der 02. Regionalversammlung vom 25.10.1999, Nr. 99/02/05**

#### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 02. Regionalversammlung vom 25.10.1999, Nr. 99/02/05, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1996, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bestätigen die Abnahme der Jahresrechnung 1998 und entlastet damit den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

### III.) Einladung zur **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung der **Verbandsversammlung** ein.

Datum :16.12.1999

Uhrzeit :19.00 Uhr

Ort :Geschäftsstelle Kohlsdorfer Chaussee 01  
(Wasserwerk Beeskow)

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der letzten **Verbandsversammlung**
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bürgerfragestunde
5. Abschluss- und Prüfbericht für das Geschäftsjahr 1998
6. Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg
  - Notwendige Schlussfolgerungen und Ergebnisse für den Verband
7. Satzungsänderungen
8. Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2000
9. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Buschmann  
Vors. der **Verbandsversammlung**

### IV.) **Einladung zur **Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West****

Die nächste **Verbandsversammlung** des Wasserverbandes Schwielochsee-West findet am **Donnerstag, den 09.12.1999** statt.

**Versammlungsort :** Versammlungsraum des Amtes Tauche  
15848 Tauche, Dorfstraße 23

**Beginn :** 19.00 Uhr

#### **Tagesordnung:**

- |        |   |
|--------|---|
| TOP 01 | Eröffnung und Begrüßung   |
| TOP 02 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der öffentlichen Bekanntmachung und der Beschlussfähigkeit   |
| TOP 03 | Feststellung der Tagesordnung   |
| TOP 04 | Informationen zum Feststellungsbescheid   |
| TOP 05 | Vorstellung des Statusberichtes des Ministerium des Innern über die Untersuchung im Rahmen des Schuldenmanagementfonds für Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und Beschluss über den Zeit- und Maßnahmenplan.                        |
| TOP 06 | Grundsatzbeschluss zur Kooperation der Verbände: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserverband Friedland- Lieberose</li> <li>- Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow</li> <li>- Wasserverband Schwielochsee-West</li> </ul> |
| TOP 07 | Feststellung der Jahresabschlüsse 1995-1998 und deren Ergebnisverwendung  |
| TOP 08 | Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 1999  |
| TOP 09 | Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Fälligkeit der Schuldkunde von der Nord LB auf dem 30.11. d.l.J.   |
| TOP 10 | Beratung und Beschlussfassung zur III. Änderungssatzung der Wasserversorgungsabgabensatzung   |
| TOP 11 | Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der <b>Verbandssatzung</b>   |
| TOP 12 | Information des <b>Verbandsvorstehers</b>   |
| TOP 13 | Einwohnerfragestunde  |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Forchert  
Vors. d. **Verbandsversammlung**

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt